



Universität Leipzig, ZLS, Prager Str. 40, 04317 Leipzig

## Organisatorische Richtlinien für das vierwöchige Fachdidaktische Blockpraktikum (SPS IV/V) im SoSe 2021

Daniela Münch  
Sachbearbeiterin im Büro für  
Schulpraktische Studien

### 1. Allgemeines

Im modularisierten Staatsexamen finden die vierwöchigen Fachdidaktischen Blockpraktika statt, in denen die Studierenden in einer Schule die erlernten Methoden schulformspezifisch in die Praxis umsetzen sollen.

Das Blockpraktikum muss in der studierten Schulart und im studierten Schulfach erfolgen. Die Vor- und Nachbereitung der Praxisphase erfolgt durch Module in den jeweiligen Fachbereichen. Die allgemeinen Anforderungen finden die Studierenden in ihren Studiendokumenten (z.B. Modulbeschreibungen).

Universität Leipzig  
Zentrum für Lehrerbildung und  
Schulforschung  
Prager Str. 40  
04317 Leipzig

Telefon  
+49 341 97-30484

Fax  
+49 341 97-30489

E-Mail  
daniela.muench@uni-leipzig.de

Web  
[www.zls.uni-leipzig.de](http://www.zls.uni-leipzig.de)

Postfach intern  
340001

### 2. Hinweise zum Praktikumszeitraum

Der Praktikumszeitraum umfasst 4 Wochen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Eine Verkürzung des Praktikumszeitraums ist generell **nicht** möglich. Eine tägliche Anwesenheit an der Praktikumsschule ist Pflicht.

Es darf im jeweiligen Wintersemester nur **ein** vierwöchiges Blockpraktikum abgeleistet werden. Im Sommersemester ist es in Ausnahmefällen möglich beide Praktika zusammenzulegen (= 8 Wochen wobei 4 Wochen in einem Fach und vier Wochen im anderen Fach absolviert werden müssen – eine Kürzung ist nicht gestattet). In diesem Semester darf in Sachsen nur ein vierwöchiges Blockpraktikum in dem Zeitraum vom 06.09.2021 bis 01.10.2021 angetreten werden. Das zweite Blockpraktikum muss außerhalb von Sachsen (in einem anderen Bundesland oder im Ausland) vor dem 06.09.2021 durchgeführt werden. Die Absolvierung von zwei Fachdidaktischen Blockpraktika (= 8 Wochen) ist außerhalb von Sachsen auch möglich.

Grundsätzlich ist eine Änderung des Praktikumszeitraums dann bei den Fachbereichen zu beantragen, sobald das Praktikum in die Vorlesungszeit hineinreicht (d. h. Praktikumsende nach dem 01.10.21).\* Bei anderen Abweichungen im Praktikumszeitraum, erkundigen Sie sich bitte in Ihrem jeweiligen Fachbereich, ob ein Antrag auf Verschiebung notwendig ist oder nicht.

\*StudentInnen im Lehramt an Grundschulen ist es gestattet, die Fachdidaktischen Blockpraktika bis zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweils neuen Semesters zu absolvieren. Eine gesonderte Genehmigung ist dafür nicht notwendig. Bitte vermerken Sie den exakten Praktikumszeitraum auf der Praktikumsbestätigung.

### 3. Vergabe der Praktikumsplätze

Die Verwaltung der Praktikumsplätze obliegt dem Büro für Schulpraktische Studien.

Das Angebot an Praktikumsplätzen in Sachsen wird über das Praktikumsportal Sachsen bereitgestellt und ist über die Seite des Praktikumsportals einsehbar. Ablaufpläne und ein FAQ sind an dieser Stelle ebenfalls aufbereitet.

(<https://praktikumsportal.lehrerbildung.sachsen.de/index.php/ablauf-haeufige-fragen>)

Das Praktikumsportal Sachsen öffnet im SoSe 2021 vom 12.04. bis 26.04.2021 für die Anmeldung und Wunschabgabe. Alle Studierende, die ein Blockpraktikum im SoSe 2021 absolvieren müssen, sind verpflichtet, sich im Portal für das Praktikum anzumelden, unabhängig davon, ob der Praktikumsplatz über das Praktikumsportal Sachsen vergeben oder außerhalb von Sachsen (in einem anderen Bundesland oder im Ausland) selbst gesucht wird.

Folgende Hinweise sind dabei unbedingt zu beachten:

- **eine selbstständige Anfrage an Schulen in Sachsen (öffentlich/staatlich und in freier Trägerschaft) ist nicht gestattet.**
- eine selbstständige Anfrage an Schulen in freier oder staatlicher Trägerschaft außerhalb von Sachsen ist gestattet.
- eine Bewerbung um einen Praktikumsplatz im Ausland ist auch gestattet (siehe Punkt 6)

Benachrichtigungen zum Praktikumsplatz in Sachsen erfolgen ab 04.05.2021 per Mail.

Anschließend können die Plätze verbindlich bestätigt oder zurückgegeben werden. Es ist möglich einen anderen Platz auf der Restplatzbörse vom 05.05.2021 bis 20.05.2021 zu buchen.

Verbindlich gebuchte Plätze sind verbindlich und können von Ihnen nicht mehr zurückgegeben oder getauscht werden.

Vom 31.05.2021 bis 11.06.2021 nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Praktikumschule auf und lassen sich den Platz auf der Praktikumsbestätigung (als Download ab 31.05.2021 im Praktikumsportal verfügbar) bestätigen. Anschließend wird die Praktikumsbestätigung im Praktikumsportal bis zum 30.07.2021 von Ihnen hochgeladen.

#### **4. Ergänzendes Platzangebot**

Die sächsischen Schulen können nach dem Zeitraum der Restplatzbörse zusätzliche Praktikumsplätze über das Praktikumsportal Sachsen zur Verfügung stellen (ab 26.05.2021 bis 13.08.2021), je nachdem, welche Praktikumsplätze noch benötigt und seitens der Schulen angeboten werden können.

Die sächsischen Schulen erhalten bei der Zuweisung der regulären Studierenden eine Information, welche Plätze noch benötigt werden und entscheiden dann, ob sie weitere Plätze anbieten können. Wir empfehlen daher, sich gleich zu Beginn des Anmeldezeitraums für den Newsletter anzumelden (18.05.2021). So wird den Schulen der Bedarf umfassend übermittelt.

Nach Ihrer Anmeldung zum Ergänzenden Platzangebot erhalten Sie eine Benachrichtigung per E-Mail sobald eine Schule einen passenden Praktikumsplatz anbietet. Dieser kann dann per Windhundverfahren im Praktikumsportal Sachsen gebucht werden. Grundlage für ein Platzangebot ist der von Ihnen ausgewählte Postleitzahlbereich. Um das größtmögliche Angebot unterbreitet zu bekommen, empfehlen wir Ihnen, den Postleitzahlbereich so umfassend und ausgedehnt wie möglich auszuwählen.

Bitte beachten Sie, dass auch beim Ergänzenden Platzangebot Ihnen kein Platz in Ihrer Wunschregion garantiert werden kann.

**Die genauen Fristen zu den genannten Punkten finden Sie im Zeitplan.**

#### **5. Härtefallregelungen**

##### **Was ist ein Härtefallgrund?**

Ein Härtefall tritt ein, wenn Sie aus bestimmten Gründen eine direkte Zuweisung des Praktikumsplatzes in der Nähe des Wohnortes benötigen. Wenn Sie die unten angegebenen Kriterien erfüllen, können Sie einen Härtefallantrag stellen. Auch wenn Sie einen Nachteilsausgleich genehmigt bekommen haben, ist eine Härtefallantragstellung bei uns möglich. Unter Berücksichtigung folgender Kriterien ist eine Beantragung möglich:

- Fall 1: eigene/s betreuungspflichtige/s Kind/er unter der Berücksichtigung, dass Sie vorwiegend allein das Kind betreuen und es keine weitere Bezugsperson gibt
- Fall 2: Pflegefall in der Familie
- Fall 3: gesundheitliche Beeinträchtigungen (Behinderung oder chronische Erkrankung), deren Auswirkungen einen bestimmten Praktikumsort notwendig machen

## Wie erfolgt die Antragstellung?

**Frist im SoSe 2021: 29.03.2021 bis 07.04.2021** (Anträge, die nach der Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden)

Selbständiger Download des Antrags auf der ZLS-Website und die Abgabe des Antrags mit den geforderten Nachweisen erfolgt per Mail von Ihrer Uni-Studserv-Mailadresse innerhalb der vorgegebenen Frist. siehe Link Download Antrag: <https://www.zls.uni-leipzig.de/studium-beratung/buero-fuer-schulpraktische-studien/fachdidaktisches-blockpraktikum/>

Wir bitten Sie zu beachten, dass eine Antragstellung per Post (aus Datenschutzgründen und keine Gewährleistung, dass die Unterlagen fristgerecht und sicher ankommen) nicht möglich ist.

Bitte senden Sie uns bei der Beantragung die entsprechenden Nachweise mit zu:

- Fall 1: Nachweis Kind (Geburtsurkunde oder ggf. Mutterpass) und ein Nachweis für die alleinige oder überwiegende Betreuung (z.B. Arbeitgeberbescheinigung des Partners/der Partnerin (siehe Download), Nachweis alleinerziehend vom Jugendamt)
- Fall 2: Nachweis und Vollmacht bei Pflege einer Person
- Fall 3: ärztlicher/psychologischer Nachweis, welcher die Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die daraus resultierende Notwendigkeit für einen bestimmten Praktikumsort deutlich macht; bei einer Schwerbehinderung ist der Schwerbehindertenausweis vorzulegen

Sollten Sie keine Nachweise vorlegen können, wäre ggf. eine eidesstattliche Erklärung möglich.

Außerdem sind bei der Antragstellung mindestens vier verfügbare Wunschschulen anzugeben, die bei der Reservierung berücksichtigt werden können. Diese geben Sie im Antrag an. Über die zur Verfügung stehenden Wunschschulen informieren Sie sich bitte auf der Webseite des [Praktikumsportals Sachsen](#) unter „Angebot an Blockpraktikumsplätzen“ mit dem Filter „Praktikum: Plätze für Blockpraktikum B oder SPS IV/V“. siehe Link: <https://praktikumportal.lehrerbildung.sachsen.de/index.php/angebot-an-praktikumsplaetzen>

Bitte geben Sie bei der Suche auch Ihren Studiengang und das Fach bzw. den Förderschwerpunkt, in dem Sie das Praktikum absolvieren an. Studierende im Lehramt an Grundschulen geben bitte Ihr 4. Fach (sog. kleine Fach) an. Detailliertere Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserem Leitfaden zum Praktikumsportal Sachsen (siehe Downloads).

## Wie läuft das weitere Verfahren?

Wir melden Sie im Praktikumsportal für das jeweilige Blockpraktikum an. Bei einem positiven Bescheid wird Ihnen ein Praktikumsplatz im Praktikumsportal vorreserviert. Sollte keine Ihrer Wunschschulen über einen freien Praktikumsplatz verfügen, erhalten Sie innerhalb der ausgewählten Region eine Schule.

Anschließend gelten die gleichen Verfahrensschritte und Fristen, wie beim regulären Verfahren: <https://www.zls.uni-leipzig.de/studium-beratung/buero-fuer-schulpraktische-studien/fachdidaktisches-blockpraktikum/>

Sie erhalten per Mail die Information, welche Schule Ihnen letztlich zugewiesen wurde. Dieser zugewiesene Praktikumsplatz muss von Ihrer Seite verbindlich bestätigt werden, sonst verfällt er. Anschließend nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Praktikumschule auf und lassen sich den Platz auf der Praktikumsbestätigung unterschreiben und laden diesen im Praktikumsportal wieder hoch.

Bei einem negativen Bescheid erhalten Sie einen begründeten Ablehnungsbescheid. Dies erfolgt vor Beginn der Wunschabgabe im Praktikumsportal Sachsen, damit Sie an dieser noch fristgerecht teilnehmen können.

## 6. Krankheitsfall während des Praktikums

Im Krankheitsfall ist umgehend ein ärztliches Attest einzureichen (spätestens am 3. Tag der Krankheit). Bitte verfahren Sie wie folgt:

- das Original erhält das zuständige Prüfungsamt
- eine Kopie des Krankenscheins ist bei der Schule, im Büro für Schulpraktische Studien und bei dem zuständigen Fachbereich abzugeben

Sie sind verpflichtet die fehlenden Praktikumsstage anschließend nachzuholen. Des Weiteren muss der verlängerte Praktikumszeitraum dem Büro für Schulpraktische Studien (Frau Münch) unverzüglich mitgeteilt werden.

## 7. Hinweise für die Absolvierung im Ausland

Sie können das Fachdidaktische Blockpraktikum sowohl im europäischen als auch im außereuropäischen Ausland absolvieren. Die entsprechende Schule, an der Sie das Praktikum absolvieren möchten, organisieren Sie in Eigenregie.

Sie können sich dazu an die **Stabstelle Internationales der Universität Leipzig** nach geeigneten und in der bisherigen Erfahrung gut genutzten Schulen erkundigen. siehe Link: <https://www.uni-leipzig.de/international/studium-und-praktikum-im-ausland/#c19500>

Weitere Informationen zu einem Praktikum im Ausland erhalten Sie auch unter: <http://www.pasch-net.de/de/par.html>

Ein Antrag auf Absolvierung des Fachdidaktischen Blockpraktikums bedarf einer schriftlichen Genehmigung des zuständigen Fachbereiches. Erkundigen Sie sich über Ihren zuständigen Fachbereich, ob Sie Ihr Praktikum an einer deutschsprachigen Schule ableisten müssen.

Der **Antrag** und die **Praktikumsbestätigung** müssen gemeinsam als eine PDF-Datei über das Praktikumsportal Sachsen durch die Sie hochgeladen werden.

Bei der Absolvierung des Fachdidaktischen Blockpraktikums im Ausland muss der erforderliche Versicherungsschutz eigenverantwortlich geregelt werden.

## **8. Rechtliche Aspekte der Schulpraktischen Studien**

### **Weisungsbefugnis**

Sie haben während des Schulaufenthalts die in der Schule geltenden Vorschriften – einschließlich der Hausordnung – zu beachten und die Weisungen der Schulleitung und Lehrpersonen zu befolgen.

### **Vertraulichkeit**

Sie sind verpflichtet, über die Ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Die in Praktikumsbelegen oder universitären Begleitveranstaltungen präsentierten Ergebnisse von Schul- und Unterrichtserkundungen werden in entsprechend anonymisierter Form verfasst. Eine von Ihnen zu unterzeichnende Verpflichtung kann auf Verlangen von der Schulleitung eingefordert werden.

### **Infektionskrankheit**

Sie können durch die Tätigkeit an Schulen oder anderen pädagogischen Einrichtungen besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten ausgesetzt sein (insbesondere sog. „Kinderkrankheiten“). In diesem Zusammenhang ist eine ärztliche Überprüfung des Impf- und Immunstatus zu empfehlen. Besondere Vorsichtsmaßnahmen gelten für schwangere Studierende. Diese sollten die Schule und das Büro für Schulpraktische Studien über die Schwangerschaft informieren und weiteres Vorgehen entsprechend abstimmen.

Bei Vorliegen einer Erkrankung nach §34 Infektionsschutzgesetz dürfen Sie ihr Praktikum nicht antreten, bzw. müssen dieses abbrechen und das Büro für Schulpraktische Studien, die Schule und das Gesundheitsamt sind umgehend zu informieren um das weitere Vorgehen zu besprechen.

### **Bundesweites Masernschutzgesetz (gültig ab 1.3.2020)**

#### **Für wen gilt das Masernschutzgesetz konkret?**

- alle, die nach 1970 geboren wurden und
- die in der Einrichtung beschäftigt/tätig sind
- am Beispiel „Schule“ u. a. auch für Praktikanten

#### **Was genau müssen betroffene Personen nachweisen?**

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage:

- einer Impfdokumentation (Impfausweis oder ärztliches Zeugnis) oder
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt bzw. die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann

### **Bis wann muss ein Impfnachweis vorliegen?**

Alle ab dem 1. März 2020 neu Tätigen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit den entsprechenden Nachweis der Einrichtungsleitung/Schulleitung unaufgefordert vorlegen.

### **Wer keinen Nachweis vorlegt, darf das Praktikum nicht absolvieren**

Wenn kein Nachweis oder nur in unzureichender Form vorliegt, muss die Einrichtungsleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren.

### **Schwangerschaft**

**Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie schwangere Studentinnen derzeit keine Praktika in Präsenz an sächsischen Schulen absolvieren dürfen.**

In Nicht-Pandemie-Zeiten können schwangere Studierende das Fachdidaktische Blockpraktikum an einer Schule absolvieren, sofern die Schule Sorge trägt bzw. Sorge tragen kann, dass die Richtlinien des Mutterschutzgesetzes (MuSchuG) eingehalten werden.

Die Schule ist verpflichtet, der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen, wenn sie schwangere Frauen beschäftigt. Dies gilt auch für Studierende und Praktikantinnen. U. a. ist in dieser Mitteilung auch eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Sollte sich aus der Beurteilung ergeben, dass das Praktikum nicht absolviert werden darf, ist umgehend dem Büro für Schulpraktische Studien Bescheid zu geben und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie weiterführende Informationen:

<http://www.gleichstellung.uni-leipzig.de/familienservice/familie/>  
<https://www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales>

### **Versicherungsschutz während des Praktikums**

#### a) Haftpflichtversicherung

Aus Gründen des Versicherungsschutzes ist es untersagt, dass Praktikanten Unterrichtsstunden, Vertretungsstunden, Aufsichten oder Unterrichtsgänge ohne Anwesenheit einer Lehrkraft übernimmt. Es besteht **keine Haftpflichtversicherung** über die jeweilige Universität bzw. das Studentenwerk. Deshalb wird Ihnen eine **private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen**.

#### b) Gesetzliche Unfallversicherung

Für Sie besteht während eines vom Büro für Schulpraktische Studien genehmigten Praktikums ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Sachsen (sofern Sie an einer sächsischen Hochschule immatrikuliert ist). Versicherungsschutz besteht für Sie während des Pflichtpraktikums bei allen Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Pflichtpraktikum stehen (z. B. auch Pausenaufsichten, Exkursionen, Klassenfahrten, schulische Sportveranstaltungen). Darüber hinaus sind Sie für die direkten Wege von zu Hause zur Schule und zurück versichert.

**Nicht versichert** sind alle Tätigkeiten im privaten Bereich, eigenverantwortlich ausgewählte Praktika, privat organisierte Bildungs- und Studienfahrten, Tätigkeiten während einer Beurlaubung und eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie Essen und Trinken oder wenn die versicherten Wege aus privaten Gründen unterbrochen werden.

c) Krankenversicherungsschutz

Während des Praktikums innerhalb von Deutschland sind Sie über ihre bisherige gesetzliche oder private Krankenversicherung krankenversichert. **Bei einem Praktikum im Ausland muss der Krankenversicherungsschutz durch Sie eigenverantwortlich vorgenommen werden.**

**Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist unverzüglich Kontakt mit dem Büro für Schulpraktische Studien aufzunehmen.**

gez. Daniela Münch/Büro für Schulpraktische Studien/Februar 2021